

## **Schriftliche Stellungnahme**

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Münster

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. November 2020 um  
12:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und  
der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz  
Digitale Rentenübersicht) - BT-Drucksache 19/23550

b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sozialversicherungswahlen reformieren - Demokratische Beteiligung sicherstellen -  
BT-Drucksache 19/22560

**siehe Anlage**

**Schriftliche Stellungnahme  
im Rahmen der  
öffentlichen Anhörung des  
Ausschusses für  
Arbeit und Soziales  
des deutschen Bundestages  
am 16.11.2020**

**zum Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, Beate Müller-Gemmeke, Sven Lehmann, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Anna Christmann, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Claudia Müller, Friedrich Ostendorff, Ulle Schauws, Stefan Schmidt, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Sozialversicherungswahlen reformieren – Demokratische Beteiligung sicherstellen**

**I. Einleitung**

Meine Stellungnahme bezieht sich auf die in **Art. 2** des Gesetzesentwurfs (Drs.19/23550) vorgesehene Änderungen des SGB VI betreffend die Sozialwahlen in den jeweiligen Sozialversicherungen, schwerpunktmäßig auf die Wahlen in dem besonderen Zweig der Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Ich begleite in meiner Eigenschaft als Rechtsanwältin häufig Verfahren, die die Recht- und Verfassungsmäßigkeit von Regelungen im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung betreffen. Als Beispiel seien hier unter anderem die Verfahren zur Abschaffung der verfassungswidrigen Hofabgabeklausel, ehemals § 11 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. § 21 ALG (Gesetz zur Alterssicherung der Landwirte) genannt.

So begleite ich ein Verfahren, welches die Anfechtung der Wahl in SVLFG im Jahre 2017 zum Gegenstand hat. Über zwei weitere Verfahren bin ich inhaltlich informiert, aber vertrete die Beteiligten nicht. Es entfielen die meisten Beschwerdeverfahren vor dem Bundeswahlausschuss auf Beschwerden gegen die SVLFG. Des Weiteren sind - wie eingangs aufgeführt- drei Anfechtungsklagen betreffend die Sozialwahl in der SVLFG anhängig. Im Zuge dieser Verfahren ist aus meiner Sicht erheblicher Änderungsbedarf der Regelungen zur Wahl in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung offenbar geworden, dem mit den nun eingebrachten Änderungen nur teilweise abgeholfen wird. Dazu im Einzelnen:

## **II. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen**

Zur Einordnung der rechtlichen Problematik muss berücksichtigt werden, dass es zum 01.01.2013 eine maßgebliche Umstrukturierung in der SVLFG gab. Die vier Versicherungszweige (Kranken-Pflegekasse, Berufsgenossenschaft und Alterskasse), sind seit dem 01.01.2013 rechtlich nicht mehr selbständige Zweige der Sozialversicherung. Vielmehr gibt es infolge des LSV-Neuordnungsgesetzes **einen** Träger für alle Zweige, nämlich die: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (**SVLFG**). Das Wahlrecht hätte infolgedessen angepasst werden müssen, was jedoch unterblieben ist. Eine Änderung der wesentlichen Fragen ist meines Erachtens in dem heute vorliegenden Entwurf nicht erfolgt.

### **1. Abschaffung der Friedenswahlen (Ziffer 1 des Antrags)**

Es bestehen meines Erachtens erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Friedenswahlen, weil diese dem Demokratieprinzip nicht gerecht werden. Die maßgeblichen Regelungen hierzu finden sich in § 46 SGB IV und § 28 SVWO (Wahlordnung der Sozialversicherung).

Zwar sehen die §§ 45, 46 SGB IV hierfür allgemeine Wahlen der Versicherten und der Arbeitgeber auf Grund von Vorschlagslisten vor. Tatsächlich wird aber nur sehr selten eine Urwahl überhaupt durchgeführt. Stattdessen handeln Arbeitnehmer-, Arbeitgebervereinigungen, deren Verbände und weitere Interessenvertreter (§ 48 Abs. 1 – 3 SGB VI) schon vorher Vorschlagslisten aus. Diese Vorschlagslisten enthalten häufig nicht mehr Bewerber als Mitglieder zu wählen sind. Da sehr selten „Freie Listen“ aufgestellt werden, weil es hier hohe Hürden zu überwinden gibt, gelten die Vorgeschlagenen gemäß § 46 Abs. 3 SGB IV als gewählt. Die Bezeichnung dieses Vorgangs als Friedens“wahl“ ist somit nicht zutreffend.

Ich meine verfassungsrechtlicher Maßstab muss auch bei Wahlen in der Sozialversicherung Art. 20 Abs. 2 GG sein. Das Bundessozialgericht (BSGE 36, 242) sieht dies anders und weist darauf hin, dass gemäß Art. 28 Abs. 1 GG dieser Grundsatz nur für die dort genannten Volksvertretungen gelten soll. Demnach seien Friedenswahlen verfassungsrechtlich nicht anzuzweifeln. Diese Argumentation stelle ich in Frage und verweise insofern auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen des Kollegen Prof. Dr. Raimund Wimmer aus Bonn in der NJW 2004, Seite 3369 unter dem Titel „Friedenswahlen in der Sozialversicherung - undemokratisch und verfassungswidrig“.

→ Empfehlung: Abschaffung der Friedenswahlen in der Sozialversicherung aus verfassungsrechtlichen Überlegungen heraus

### **2. Bildung des Quorums, § 48 Abs.2, 47 Abs 1 Nr. 2 SGB IV unter Verzicht von Schätzungen (Ziffer 6 a) des Antrags)**

Die SVLFG ist bundesweit der einzige gesetzliche Sozialversicherungsträger, der **alle** Zweige der Sozialversicherung umfasst (Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung), wobei aber in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung fast ausschließlich aktive bzw. ehemalige Unternehmerinnen und Unternehmer versichert sind, während die Arbeitnehmer (Versicherte gemäß § 47 Abs. 1 SGB IV) in der Regel bei diesem Träger nur unfallversichert

und bei anderen (gesetzlichen) Trägern renten- bzw. kranken- und pflegeversichert sind. Daraus folgt, dass sich die sozialwahlrechtlichen Schwachstellen bei Unfallversicherungen hier auf die Trägerschaft **aller** Versicherungszweige auswirken.

Das betrifft insbesondere die Schätzung der Anzahl bzw. die Abgrenzung der „Versicherten“ und damit die Bestimmung des Quorums für Unterstützerunterschriften von Vorschlagslisten nach § 48 Abs. 2 SGB IV.

**§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV regelt:**

*Zur Gruppe der Versicherten gehören*

(...)

2.

*bei den Trägern der Unfallversicherung die versicherten Personen, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben, und die Rentenbezieher, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben,*

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bestimmt die „Versicherten“ **bei Unfallversicherungsträgern** mit dem nicht näher definierten Begriff der „regelmäßigen“ versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 20 Stunden im Monat. Über die Auslegung dieses Begriffs „regelmäßig“ gibt es im Rahmen der Sozialwahl 2017 in der SVLFG widerstreitende rechtliche Auffassungen. Die SVLFG hat bei ihrer Schätzung der Anzahl der Versicherten (Arbeitnehmer) auch alle 314.000 Saisonarbeitskräfte mitgezählt, obwohl diese weniger als sechs Monate im Jahr beschäftigt sind und damit die Anforderung, die das Bundesarbeitsgericht für eine „regelmäßige Beschäftigung“ festgelegt hat, nicht erfüllt. Es sollte vermieden werden, auf strittige Schätzungen zurückzugreifen.

Mit der nun vorgeschlagenen Änderung in § 48 Abs. 2 und 3 SGB IV und der damit einhergehenden Verringerung des erforderlichen Unterschriftenquorums auf maximal 1000 wird sicherlich die Begründung und Teilnahme von „Freien Listen erleichtert, weil sie ein geringeres Quorum erreichen müssen.

Die streitige Frage, was eine „regelmäßige versicherungspflichtige Tätigkeit“ ist, bleibt undefiniert und führt zu Unwägbarkeiten im Rahmen der Sozialwahl.

→ Empfehlung: gesetzliche Definition des Begriffs „regelmäßig“ in § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV

**3. Wahlrecht von Rentnern in der SVLFG, § 47 SGB Abs. 1 Nr. 3 SGB IV**

Ebenso erfolgt keine Anpassung an die Besonderheit der SVLFG als **ein Träger** für alle Versicherungszweige:

Das Sozialwahlrecht sieht vor, dass die verschiedenen Zweige von verschiedenen, jeweils spezifischen Trägern getragen werden. Besonders problematisch erweist sich das nun bei der Einordnung von **Rentnern** in die zutreffende Gruppe der SVLFG.

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB IV regelt:

(1) *Zur Gruppe der Versicherten gehören (...)*

2.

*bei den Trägern der Unfallversicherung die versicherten Personen, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben, und die Rentenbezieher, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben,*

3.

*bei **den Trägern der Rentenversicherung** diejenigen versicherten Personen, die eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben, und die Rentenbezieher.*

In der SVLFG sind aber die Rentner in der Regel gerade keine früheren Arbeitnehmer, sondern ehemalige Selbständige. Bei den Trägern der Unfallversicherung, was die SVLFG ja auch ist, bestimmen § 47 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV, dass diejenigen Rentner, die „unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit“ der Gruppe der Arbeitgeber bzw. der SofA angehört haben, als Rentner weiterhin ihrer bisherigen Unternehmer-Gruppe angehören.

Deswegen wurde nach meiner Ansicht das Wahlrecht von etwa 480.000 Rentenbeziehern der landwirtschaftlichen Alterskasse in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in unzulässiger Weise in der Sozialwahl 2017 verkürzt, indem der Begriff der „Rentenbezieher“ in § 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV sowohl von Seiten des Bundeswahlausschusses, also auch von Seiten des SG Kassel (Urteil vom 09.08.2018, Az. S 11 R 246/17) so auslegt wurde, dass davon lediglich Bezieher einer gesetzlichen Unfallrente in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, aber nicht Bezieher von anderen Renten der SVLFG, beispielsweise der Regelaltersrente, erfasst sind. Das Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht ist bis dato noch nicht entschieden.

Dieser Fehler beruht darauf, dass an der Trennung der Sozialversicherungszweige im Rahmen der Sozialwahlen festgehalten wurde, obwohl zum 01.01.2013 ein einheitlicher Träger der Sozialversicherung in der Landwirtschaft errichtet wurde. Der Zuständigkeitsbereich der zum 01.01.2013 als bundesunmittelbar Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung errichtete SVLFG weist seitdem die Besonderheit auf, dass er sich auf alle Zweige der Sozialversicherung erstreckt (vgl. Art. 1 § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) vom 12.04.2012 (BGBl-I Seite 579)). Aus der erwähnten Vorschrift ist zu folgern, dass alle Versicherten in allen Zweigen wahlberechtigt sind. Warum dies anders sein soll, erschließt sich nicht.

Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber als einzigen Träger für die landwirtschaftliche Sozialversicherung die bundesunmittelbare Körperschaft „Sozialversicherung für das Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ (SVLFG) errichtet, nichts anderes ergibt sich aus Art. 1 des LSV-NOG. Damit wurden alle bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in einem bundesweiten Träger eingegliedert und die bisherigen einzelnen Träger aufgelöst (§ 3 LSV-NOG). Seitdem besteht nur noch ein Träger, so dass es keine Berufsgenossenschaft als von der landwirtschaftlichen Alterskasse isolierten Träger mehr gibt. Vielmehr ist in Art. 4 LSV-NOG die Trägerschaft der Alterssicherung der Landwirte neu festgelegt worden. § 49 ALG lautet nun wie folgt:

*„Träger der Alterssicherung der Landwirte ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. In Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und bei Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz führt sie die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Alterskasse“.*

Die abweichende Bezeichnung kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es lediglich einen Träger und nicht mehrere Träger in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gibt. Die Rechte und Pflichten der bisherigen Träger sind als Ganzes auf die SVLFG übergegangen (§ 3 Abs. 2 LSV-NOG). Dieser Übergang muss auch bei der Durchführung der Sozialversicherungswahlen künftig berücksichtigt werden.

Schon die Sozialwahl 2017 hätte in allen Versicherungszweigen der SVLFG stattfinden müssen. Es gibt keine Legitimation, Versicherte und Mitglieder der anderen Versicherungszweige ohne rechtliche Grundlage von den Sozialwahlen auszuschließen.

Sie SVLFG hatte entschieden, die Sozialwahl 2017 nur in ihrem Zweig der Unfallversicherung durchzuführen. Damit wurden alle diejenigen, die bei der SVLFG ausschließlich renten- oder kranken- und pflegeversichert, nicht aber unfallversichert sind, von der Sozialwahl ihres Sozialversicherungsträgers ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere rund **480.000 Rentner**, die bis zum Renteneintritt Unternehmer/innen waren und nicht selbst noch weiterhin unfallversicherungspflichtige Selbstbehalts-Flächen haben. Die SVLFG begründet ihre Entscheidung damit, dass die früheren regionalen LSV-Träger auch nur im Bereich der Unfallversicherung gewählt haben und die so zusammengesetzte Vertreterversammlung dann im Zuge einer Organleihe gleichzeitig die Vertreterversammlung der Träger der anderen Versicherungszweige war. Früher war diese Organleihe im Sozialwahlrecht vorgesehen, und zwar in § 32 SGV IV, doch dieser § 32 SGV IV ist durch das LSV-Neuordnungsgesetz ersatzlos gestrichen worden. Es gibt auch keine unterschiedlichen Träger von landwirtschaftlicher Unfall- und Rentenversicherung mehr, sondern nur noch den einen Träger SVLFG. Insgesamt braucht es eine Klarstellung im Gesetz über das Wahlrecht aller bei der SVLFG versicherten Personen.

Der Vorsitzende des Bundeswahlausschusses hat in der Sitzung vom 02.02.2017 den Gesetzgeber aufgerufen, spezialgesetzliche Regelungen für die Sozialwahl bei der SVLFG zu schaffen, um für Rechtssicherheit zu sorgen.

- ➔ Empfehlung: Anpassung des § 47 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB IV zur Klarstellung des aktiven und passiven Wahlrechts der Rentner und übrigen Personen, die nicht zugleich in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert sind, sondern ausschließlich in der Kranken- und Pflegekasse und/oder Alterskasse.
- ➔ Durchführung der Sozialwahl in allen Versicherungszweigen der SVLFG

### III. Weitergehender Änderungsbedarf

Darüber hinaus sehe ich weitergehenden Änderungs- und Anpassungsbedarf:

#### **Keine Trennung von Unternehmern in Arbeitgeber und Selbständige ohne Arbeitskräfte**

Es sollte bei der Sozialwahl in der SVLFG auf die Trennung der Unternehmer in Arbeitgeber und Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte verzichtet werden. Dies würde eine entsprechende Änderung des § 47 Abs. 2 und 3 SGB IV verlangen.

Die Trennung ist bisher in den Wahlen ohne Relevanz geblieben. Vor den Wahlen müssen sich die Versicherten selbst eingruppieren, indem sie entsprechende Fragebögen ausfüllen. Die hiermit verbundenen Kosten und der Verwaltungsaufwand könnten auf der einen Seite einspart werden, ohne verfassungsrechtlichen Bedenken auf der anderen Seite zu begegnen.

➔ Empfehlung: Streichung des § 47 Abs. 3 SGB IV

Münster, den 12.11.2020



Jutta Sieverdingbeck-Lewers

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Agrarrecht

Oststr. 2, 48147 Münster

[www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de)